



Planungsbericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat B 104

über die Beteiligungsstrategie des Kantons

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Planungsbericht über die Beteiligungsstrategie für die Gesamtheit der Beteiligungen des Kantons.

Der vorliegenden Beteiligungsstrategie liegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern zugrunde. Demnach legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Beteiligungsstrategie alle vier Jahre als Planungsbericht zur Genehmigung vor. Der Kantonsrat kann die Absicht des Regierungsrates zu einzelnen Teilen der Beteiligungsstrategie bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen.

Bei der Steuerung rechtlich selbständiger Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, besteht ein Spannungsfeld zwischen der betrieblichen Autonomie und der politischen Einflussnahme. Die Steuerung soll sicherstellen, dass die Ziele stufengerecht von einer Führungsebene auf die nächste übermittelt werden können: von der Legislative zur Exekutive mittels der Beschlussfassung über Botschaften und mittels Vorstössen, von der Exekutive zur strategischen Führungsebene der selbständigen Organisation mittels Eignerstrategien und von der strategischen zur operativen Führungsebene mittels Unternehmensstrategien.

Die parlamentarische Steuerung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ist auf die längerfristigen politisch-strategischen Inhalte ausgerichtet. Der Kantonsrat definiert die Ziele im Aufgaben- und Finanzplan (AFP), beschliesst die dazu gehörende Finanzierung mittels Voranschlag, genehmigt den Jahresbericht und beeinflusst das staatliche Handeln durch Vorstösse. Zur Umsetzung der ins Gesamtsteuerungssystem integrierten Steuerung der Beteiligungen sind für den Kantonsrat zwei neue Instrumente vorgesehen:

- der alle vier Jahre fällige Planungsbericht Beteiligungsstrategie (Planung), wie er hiermit erstmals vorgelegt wird,*
 - der jährliche Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie (Rechenschaft).*
- In der Beteiligungsstrategie zeigt der Regierungsrat seine strategischen Überlegungen in Bezug auf die Beteiligung des Kantons an einzelnen Organisationen auf. Die Beteiligungsstrategie orientiert sich an der Kantonsstrategie. Für alle Organisationen sind die Art und der Umfang der Kantonsbeteiligung sowie die Ziele, welche mit der Beteiligung verfolgt werden, übersichtlich dargestellt. Grundlage dafür bilden die Eignerstrategien. Der Regierungsrat hat darin die Absichten festgelegt, die der Kanton als Mehrheits- oder Minderheitseigner verfolgt. Die Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind in drei Risikokategorien (A: hoch, B: mittel, C: tief) eingeteilt. In die Betrachtung der vorliegenden Beteiligungsstrategie sind rund 50 Eignerstrategien eingeflossen.*

Zurzeit beabsichtigt der Regierungsrat lediglich, eine Veräusserung der Beteiligung an der Sportanlagen Würzenbach AG zu prüfen. Die übrigen Beteiligungen plant er zu halten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Ausgangslage.....	5
1.2	Parlamentarische Vorstösse.....	6
2	Beteiligungen des Kantons Luzern.....	6
2.1	Arten von Beteiligungen.....	6
2.2	Rechtsgrundlagen.....	7
2.3	Ziele der kantonalen Beteiligungspolitik.....	8
2.4	Bezug zur Kantonsstrategie.....	9
2.5	Übersicht Organisationen mit kantonomer Beteiligung.....	9
3	Eigenerstrategien.....	11
3.1	Organisationen des öffentlichen Rechts.....	11
3.1.1	Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts.....	11
3.1.1.1	Luzerner Kantonsspital.....	11
3.1.1.2	Gebäudeversicherung Luzern.....	12
3.1.1.3	Luzerner Psychiatrie.....	13
3.1.1.4	Pädagogische Hochschule Luzern.....	13
3.1.1.5	Universität Luzern.....	14
3.1.1.6	Ausgleichskasse Luzern.....	15
3.1.1.7	Lustat Statistik Luzern.....	15
3.1.1.8	Zweckverband Grosse Kulturbetriebe.....	16
3.1.2	Minderheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts.....	16
3.1.2.1	Luzerner Pensionskasse.....	16
3.1.2.2	Hochschule Luzern.....	17
3.1.2.3	Landwirtschaftliche Kreditkasse.....	18
3.1.2.4	Verkehrsverbund Luzern.....	18
3.1.2.5	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.....	19
3.1.2.6	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch.....	20
3.1.2.7	Schweizerische Nationalbank.....	20
3.1.2.8	Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut.....	21
3.1.2.9	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung.....	21
3.2	Organisationen des privaten Rechts.....	22
3.2.1	Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts.....	22
3.2.1.1	Luzerner Kantonalbank AG.....	22
3.2.1.2	Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Knutwil.....	23
3.2.1.3	Stiftung Brändi.....	23
3.2.1.4	Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL.....	24
3.2.1.5	Roman Fischer-Stiftung.....	24
3.2.1.6	Speicherbibliothek AG.....	25
3.2.1.7	Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt... ..	25
3.2.1.8	St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt.....	25
3.2.1.9	Stiftung Schloss Wyher.....	26

3.2.2	Minderheitsbeteiligungen des privaten Rechts	26
3.2.2.1	Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See ...	26
3.2.2.2	Europaforum.....	27
3.2.2.3	Innerschweizer Kulturstiftung.....	27
3.2.2.4	InNET Monitoring AG	28
3.2.2.5	Luzerner Bäuerliche Bürgschaftsstiftung	28
3.2.2.6	Luzerner Jugendstiftung	29
3.2.2.7	Raumdatenpool Kanton Luzern.....	29
3.2.2.8	Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft	30
3.2.2.9	Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern.....	30
3.2.2.10	Schweizer Rheinsalinen AG.....	31
3.2.2.11	Selfin Invest AG.....	31
3.2.2.12	Sportanlagen Würzenbach AG	32
3.2.2.13	Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ)	32
3.2.2.14	Stiftung interkantonale Försterschule Lyss	33
3.2.2.15	Stiftung Lucerne Festival.....	33
3.2.2.16	Stiftung Verkehrshaus der Schweiz	33
3.2.2.17	TMF Extraktionswerk AG	34
3.2.2.18	Wässermatten-Stiftung	35
3.2.2.19	Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz	35
3.2.2.20	Vereinigung pro Heidegg.....	35
4	Schlussfolgerungen	36
5	Antrag	36
	Entwurf	37
	Anhang.....	38

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Beteiligungsstrategie. Diese hat die Form eines Planungsberichtes gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (KRG; SRL Nr. 30). Die Beteiligungsstrategie enthält die strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen des Kantons.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2006 begonnen, die Thematik der Steuerung von ausgelagerten Aufgaben zu diskutieren. Als Grundlage hat er im Jahr 2007 ein Konzept über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling verfasst und Corporate-Governance-Richtlinien erlassen. Die gesetzliche Regelung der Public Corporate Governance (PCG) des Kantons Luzern erfolgte mit dem Mantelerlass PCG (vgl. Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2012, S. 247); die entsprechenden Bestimmungen traten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Darin sind die neuen Instrumente zur Steuerung von Organisationen mit kantonomer Beteiligung – Eignerstrategie, Beteiligungsstrategie und Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie – verankert. Die Akteure und ihre Rollen im Beteiligungscontrolling sind folgende:

Akteure	Rollen
Kantonsrat	– hat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben, – beeinflusst das staatliche Handeln mittels der Beschlussfassung über Botschaften und mittels Vorstössen, – genehmigt die Beteiligungsstrategie (Planung), – nimmt Stellung zum Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie (Rechenschaft).
Regierungsrat	– führt die kantonale Verwaltung, – beschliesst die Eignerstrategien, – erstellt den Planungsbericht Beteiligungsstrategie, – genehmigt beziehungsweise nimmt Jahresberichte der Organisationen mit kantonomer Beteiligung zur Kenntnis, – legt Rechenschaft ab mit dem Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie.

Akteure	Rollen
Organisationen mit kantonaler Beteiligung	– sind Träger öffentlicher Aufgaben, – sind Adressaten beziehungsweise Objekt der Eignerstrategien, – beschliessen die Unternehmensstrategie, – sind verantwortlich für die operative Umsetzung.

1.2 Parlamentarische Vorstösse

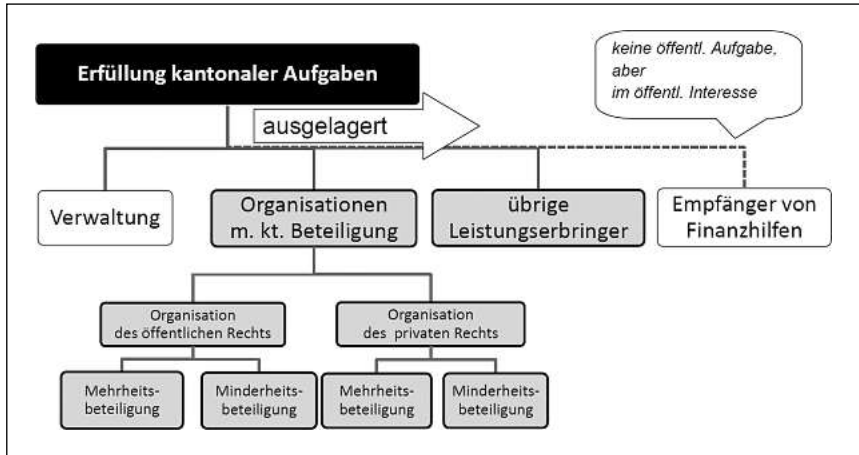
Seit Inkrafttreten der PCG-Vorschriften per 1. Januar 2013 ist folgender Vorstoss von Ihrem Rat erheblich erklärt worden:

Postulat P 388 von Josef Dissler über die Besetzung des Verbundrates des Verkehrsverbundes Luzern (eröffnet am 18. Juni 2013).

2 Beteiligungen des Kantons Luzern

2.1 Arten von Beteiligungen

Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 Abs. 2 Kantonsverfassung, KV; SRL Nr. 1). Bei den Organisationen des öffentlichen Rechts kann es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen handeln. Bei den Organisationen des privaten Rechts kommen grundsätzlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine in Frage. Entsprechend wird im Kanton Luzern unter «Beteiligung» nebst der Beteiligung am Kapital einer Organisation auch die Beteiligung in der Form eines Mitspracherechts in deren strategischem Leitungsorgan verstanden. Gemäss § 46 Absatz 1 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (OG; SRL Nr. 20) kann sich der Kanton «an rechtlich selbständigen Organisationen, denen er kantonale Aufgaben überträgt, mittels Finanz- oder Sacheinlagen und mittels Einsitz im strategischen Leitungsorgan beteiligen».



Für kantonale öffentliche Aufgaben, die von der Verwaltung oder den Gerichten selber erfüllt werden, übernimmt der Kanton sowohl die Gewährleistungs- als auch die Erfüllungsverantwortung. Für ausgelagerte Aufgaben trägt er nach wie vor die Gewährleistungsverantwortung.

Nicht Gegenstand der Public Corporate Governance sind die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen sowie die Beteiligungen im Finanzvermögen (Anlagen). Ihnen wird keine kantonale Aufgabe übertragen, weshalb sich auch keine Fragen zu den Unternehmenszielen oder zur Unternehmensführung stellen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Kanton und Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung an Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 KV).

Nach § 4 Absatz 2c des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) erstreckt sich das Controlling des Regierungsrates auch auf die Beteiligungen des Kantons an Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäss § 46 OG. Der vorliegenden Beteiligungsstrategie liegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern zugrunde (Mantelerlass PCG). Nach § 20c Absatz 3 FLG legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Beteiligungsstrategie alle vier Jahre als Planungsbericht gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes zur Genehmigung vor. Zu einzelnen Teilen können Sie die Absicht unseres Rates bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen (§ 79 Abs. 1 KRG). Im Beschluss können Sie unserem Rat für

die weiteren Planungsarbeiten Aufträge erteilen. Der zeitliche Horizont der Strategie ist langfristig und beträgt rund zehn Jahre. Die Beteiligungsstrategie soll aber alle vier Jahre aktualisiert und insbesondere auf das jeweilige Legislaturprogramm abgestimmt werden.

2.3 Ziele der kantonalen Beteiligungspolitik

Der Kanton Luzern hat die Erfüllung einiger seiner Aufgaben an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Der Staat ist daher in diesen Fällen gleichzeitig Eigner und Gewährleister. Als Eigner ist der Staat primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert, als Leistungsbesteller an der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung. Um diese Ziele zu erreichen, wurden unter dem Titel der Public Corporate Governance diverse Grundsätze erarbeitet. Es sind dies Grundsätze bezüglich Organisation und Steuerung von und in ausgelagerten Verwaltungsträgern zwecks wirksamer und effizienter Leistungserbringung. Die definierten PCG-Ziele sind folgende:

- Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Gesellschaft mit öffentlichen Leistungen,
- Klärung des Umgangs mit den ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und ihrer Finanzen, indem standardisierte Controlling-Kreisläufe festgelegt und die Rollen sowie die Prozesse des Beteiligungscontrollings geregelt werden,
- Transparenz durch Normierung der Vorgaben der Public Corporate Governance auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

Zur Erreichung dieser Ziele sind mit dem oben genannten Mantelerlass PCG Gesetzesanpassungen vorgenommen worden (vgl. Kap. 2.2). Ein wichtiges Instrument ist die Eignerstrategie gemäss § 20e FLG. Darin legt unser Rat zu jeder Organisation, die ausgelagerte Aufgaben erfüllt, seine Absichten als Eigner dar. Ihrem Rat stehen neu zusätzlich die zwei folgenden Instrumente zur Verfügung, um die Funktion der Oberaufsicht wahrzunehmen:

- die Beteiligungsstrategie, welche die strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen des Kantons umfasst; sie ist auf die Kantonsstrategie abzustimmen und soll Ihrem Rat alle vier Jahre zur Genehmigung unterbreitet werden,
- der Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie, der als Rechenschaftsbericht das Gegenstück zur Beteiligungsstrategie ist und Ihrem Rat künftig jährlich zusammen mit dem Jahresbericht unterbreitet werden soll.

2.4 Bezug zur Kantonsstrategie

Die staatliche Tätigkeit ist gemäss geltender Kantonsstrategie auf die folgenden drei strategischen Ziele ausgerichtet:

- Luzern steht für Lebensqualität,
- Luzern ist ein Innovationsmotor,
- Stadt und Land stärken sich gegenseitig.

In der «Kantonsstrategie ab 2011» vom 20. September 2011 sind aus den drei strategischen Zielen eine Reihe von Schwerpunkten für die Kantonsentwicklung abgeleitet worden.

Wo öffentliche Aufgaben ausgelagert sind, wurden die Schwerpunkte der Kantonsentwicklung soweit möglich in den entsprechenden Eignerstrategien berücksichtigt. Der Schwerpunkt «Flächendeckende Gesundheitsversorgung» ist beispielsweise in die Eignerstrategien des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie eingeflossen. Die Schwerpunkte «Innovations- und Wissenstransfer» und «Solidarische Gesellschaft» sind in den Eignerstrategien der Universität Luzern und der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch wiederzufinden.

2.5 Übersicht Organisationen mit kantonaler Beteiligung

Im Beteiligungsspiegel gemäss § 41 Unterabsatz d FLG sind per Ende Jahr 45 Unternehmen von unterschiedlicher Grösse und strategischer Bedeutung aufgeführt (vgl. Jahresbericht 2012 B 71b vom 16. April 2013, S. 251). Die nachstehende Übersicht baut inhaltlich auf dem Beteiligungsspiegel 2012 auf und zeigt die erfolgten und die geplanten Änderungen. Es sind die folgenden Änderungen zu verzeichnen: Die Familienausgleichskasse wurde in die Ausgleichskasse integriert, die Luzerner Bürgerschaftsgenossenschaft für das Gewerbe befindet sich in Liquidation, und die Rudolf C. Schild-Stiftung wird demnächst aufgelöst. Neu hinzugekommen sind die Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz und die Selfin Invest AG. Weiter anzuführen ist, dass die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz per 31. Juli 2013 aufgelöst wurde. Die Pädagogische Hochschule Luzern wird seit dem 1. August 2013 als eigenständige kantonale pädagogische Hochschule weitergeführt. Sie gehört neu zu den Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts. In Vorbereitung sind die Eignerstrategien für die Neugründungen Speicherbibliothek AG und Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz. Drei Beteiligungen sind bezüglich Risikoeinteilung umgeteilt worden. Es sind dies die Luzerner Psychiatrie, die Stiftung Wirtschaftsförderung und die Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See.

Bezeichnung	Risikoeinteilung
Ausgleichskasse Luzern	C
Familienausgleichskasse (wurde in Ausgleichskasse Luzern integriert)	
Europaforum Luzern	C
Gebäudeversicherung Luzern	B

Bezeichnung	Risikoeinteilung
Hochschule Luzern	B
Innerschweizer Kulturstiftung	C
InNET Monitoring AG	C
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	C
Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil	B
Landwirtschaftliche Kreditkasse	B
Lustat Statistik Luzern	C
Luzerner Bäuerliche Bürgschaftsstiftung	C
Luzerner Bürgschaftsgenossenschaft (in Liquidation)	C
Luzerner Jugendstiftung	C
Luzerner Kantonalbank AG	A
Luzerner Kantonsspital	A
Luzerner Pensionskasse	A
Luzerner Psychiatrie	B, bisher C
Pädagogische Hochschule Luzern (Nachfolgerin PHZ)	B
Raumdatenpool Kanton Luzern	C
Roman Fischer-Stiftung	C
Rudolf C. Schild-Stiftung (wird demnächst aufgelöst)	C
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft	C
Schweizer Rheinsalinen AG	C
Schweizerische Nationalbank	C
Selfin Invest AG (neu)	C
Speicherbibliothek AG (in Vorbereitung)	B
Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	C
Sportanlagen Würzenbach AG	C
St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt	C
Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (neu)	C
Stiftung Brändi	B
Stiftung für Schwerbehinderte Luzern	B
Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss	C
Stiftung Lucerne Festival	C
Stiftung Schloss Wyher	C
Stiftung Verkehrshaus der Schweiz	C
Stiftung Wirtschaftsförderung	C, bisher B
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut	C
TMF Extraktionswerk AG	C
Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See	B, bisher C
Universität Luzern	B
Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz (in Vorbereitung)	C
Vereinigung Pro Heidegg	C
Verkehrsverbund Luzern	B
Wässermatten-Stiftung	C
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	B
Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung	C
Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern	C

3 Eignerstrategien

Ist der Staat an einer Organisation beteiligt, so hat er die Absichten festzulegen, die er als Mehrheits- oder Minderheitsseigner verfolgt. Dies geschieht mit der Formulierung einer Eignerstrategie. Die Ziele sind regelmässig kritisch zu überprüfen und zu diskutieren.

Die Beteiligungen des Kantons sind in Risikokategorien eingeteilt: A = hohes Risiko, B = mittleres Risiko, C = tiefes Risiko. Massgeblich für die Risikobewertung sind einerseits die Eintretenswahrscheinlichkeit und andererseits die potenzielle Schadenhöhe. Die Schadenhöhe umfasst nicht nur die finanziellen, sondern auch die politischen Auswirkungen, wie öffentliche Wahrnehmung oder betroffene Arbeitsplätze. Die Beteiligung an einer Organisation mit hohem Risiko oder symbolischer Bedeutung für den Kanton soll intensiver überwacht werden als andere Beteiligungen. Die Steuerungsinstrumente (Eignerstrategie, Berichterstattung) sind bei Beteiligungen mit hohem Risiko detailliert und ausführlich auszugestalten, bei Beteiligungen mit mittlerem Risiko zu standardisieren und bei Beteiligungen mit tiefem Risiko stichwortartig und kurz zu halten.

Die nachstehende Übersicht listet alle Organisationen auf, an denen der Kanton beteiligt ist (ausser die Luzerner Bürgschaftsgenossenschaft, die sich in Liquidation befindet, und die Rudolf C. Schild-Stiftung, welche demnächst aufgelöst wird). Es wird darin für jede Organisation zusammenfassend dargelegt, welchen Zweck sie hat, weshalb der Kanton an der Organisation beteiligt ist («kantonale Aufgabe»), welche strategischen Ziele er damit verfolgt und wie er auf die Organisation Einfluss nimmt (vgl. § 27c Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010; SRL Nr. 600a). Hinweise auf die Bedeutung der einzelnen Beteiligungen gibt die jeweilige Risikoeinteilung.

3.1 Organisationen des öffentlichen Rechts

3.1.1 Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts

3.1.1.1 Luzerner Kantonsspital

Risikoeinteilung:	A
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Anbietung von Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin, insbesondere für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner.

Kantonale Aufgabe:	– Sicherstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung – Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Ein Spital für alle Standorte (standortübergreifende Angebote und Führungsmodelle anstreben). – Den Spitalverbund mit dem Kanton Nidwalden ausbauen. Eine umfassende, medizinische Versorgung für die Luzerner Bevölkerung auf hohem Niveau gewährleisten. Betreffend Wirtschaftlichkeit, Qualität und Arbeitsplatzattraktivität soll das Kantonsspital zu den führenden Spitälern und Kliniken der Schweiz zählen.
Einflussnahme:	– Der Kanton stellt 100% des Dotationskapitals zur Verfügung. – Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Spitalrates, wobei der Kanton Nidwalden das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder hat. Der Regierungsrat ist nicht im Spitalrat vertreten, behält sich dies aber vor. Ein Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes wirkt beratend im Spitalrat mit.

3.1.1.2 Gebäudeversicherung Luzern

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	JSD
Zweck der Organisation:	Die Anstalt versichert alle im Kanton Luzern gelegenen Gebäude gegen Feuer- und Elementarschaden.
Kantonale Aufgabe:	obligatorische Versicherung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Schadensprävention und -intervention. – Gewährleistung günstiger Versicherungsprämien. Diese sind so anzusetzen, dass sie ausreichen, die Schäden zu vergüten und einen genügenden Reservefonds zu unterhalten. – Bei gutem Geschäftsgang sollen Prämienrückerstattungen möglich sein.
Einflussnahme:	– Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder der Verwaltungskommission. – Der Verwaltungskommission gehört von Amtes wegen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes an.

3.1.1.3 Luzerner Psychiatrie

Risikoeinteilung:	B (bisher C)
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Anbietung von stationären und ambulanten Leistungen der Psychiatrie, insbesondere für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner.
Kantonale Aufgabe:	Sicherstellung der Versorgung in der ambulanten und stationären Kinder-, Jugend und Erwachsenenpsychiatrie im Kantonsgebiet
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Weiterentwicklung auf hohem Niveau. – Medizinische Fortschritte, ethische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen und Zusammenarbeit mit anderen Spitälern und psychiatrischen Diensten anstreben. – Versorgung gemeindenah und ambulant. – Bedarfsgerechte, regionale und sozialpsychiatrische Dienste.
Einflussnahme:	– Der Kanton stellt 100% des Dotationskapitals zur Verfügung. – Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Spitalrates. – Der Regierungsrat ist nicht im Spitalrat vertreten, behält sich dies aber vor. Ein Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes wirkt beratend im Spitalrat mit.

3.1.1.4 Pädagogische Hochschule Luzern

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Gewährleistung der Grund-, der Zusatzaus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern (Volksschule, Sekundarstufe II, Heilpädagogik) und Förderung des Nachwuchses an Lehrerinnen und Lehrern. Berufsfeldbezogene Forschung zur Weiterentwicklung des kantonalen Schulwesens.
Kantonale Aufgabe:	Bildungsförderung

Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Angebot soll Lehrpersonenmangel verhindern oder reduzieren. – Ein fortschrittliches und attraktives Volksschulsystem fördern. – Als Kompetenzzentrum für Pädagogik und Didaktik etablieren. – Angebote sollen den Bedürfnissen der Zentralschweizer Schulen entsprechen.
Einflussnahme:	– Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Rates der pädagogischen Hochschule. – Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes übernimmt von Amtes wegen den Vorsitz des Rates der pädagogischen Hochschule.

3.1.1.5 Universität Luzern

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Durch die Bereitstellung hochwertiger, wissenschaftlich orientierter Ausbildungsangebote erhalten begabte Jugendliche aus der Region die Möglichkeit, in Luzern zu studieren. Damit trägt die Universität Luzern auch dazu bei, dass den regionalen Unternehmen genügend hochqualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Sie engagiert sich zudem in Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen und erarbeitet Lösungsmodelle für Fragen und Probleme, die sich aus der Entwicklung heutiger Gesellschaften ergeben.
Kantonale Aufgabe:	Bildungsförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Intensivierung des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers. – Kooperation und Koordination mit anderen Universitäten und Fachhochschulen, mit öffentlichen Leistungserbringern und mit Unternehmen. – Stärkung der Region und Steigerung der Standortattraktivität. – Abwanderung qualifizierter junger Menschen stoppen.

- Einflussnahme:
- Der Regierungsrat wählt sämtliche Mitglieder des Universitätsrates.
 - Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes gehört dem Universitätsrat von Amtes wegen an. Er oder sie präsidiert den Rat.

3.1.1.6 Ausgleichskasse Luzern

- Risikoeinteilung: C
- Rechtsform: öffentlich-rechtliche Anstalt
- Zuständiges Departement: JSD
- Zweck der Organisation: Erfüllt Aufgaben der Sozialversicherung im Kanton Luzern.
- Kantonale Aufgabe: Versicherung der Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung.
- Strategische Ziele:
- Beteiligung halten.
 - Die übertragenen Aufgaben sind zuverlässig, kompetent, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen.
 - Gut vernetzte Strukturen und Synergiepotenzial (Kooperationen) nutzen.
- Einflussnahme:
- Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder der Aufsichtskommission.
 - Der Aufsichtskommission gehört von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes an.

3.1.1.7 Lustat Statistik Luzern

- Risikoeinteilung: C
- Rechtsform: öffentlich-rechtliche Anstalt
- Zuständiges Departement: FD
- Zweck der Organisation: Versorgung der kantonalen und kommunalen Behörden und der Öffentlichkeit mit wichtigen, repräsentativen und kohärenten statistischen Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt; Datenerhebung, Auswertung, benutzergerechte Veröffentlichung; Umsetzung der Grundprinzipien der Charta öffentliche Statistik der Schweiz.

Kantonale Aufgabe:	– Koordination der gesamten kantonalen Statistik – Erstellung des statistischen Mehrjahresprogrammes – kontinuierliches Monitoring mittels Indikatoren – Erstellung demografischer Szenarien und darauf basierender Zukunftsprognosen
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– Der Kanton stellt 100% des Dotationskapitals zur Verfügung. – Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Statistikrates. – Zurzeit wird der Regierungsrat durch den Departementssekretär des Finanzdepartementes im Statistikrat vertreten.

3.1.1.8 Zweckverband Grosse Kulturbetriebe

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Finanzielle, ideelle und inhaltliche Unterstützung und Weiterentwicklung der drei grossen Kulturbetriebe Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Kunstmuseum Luzern.
Kantonale Aufgabe:	Kulturförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Bestand und Weiterentwicklung der drei Kulturinstitutionen sichern. – Inhaltliche Weiterentwicklung durch die Integration neuer Institutionen.
Einflussnahme:	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus drei Delegierten des Kantons und zwei der Stadt Luzern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungs- und Kulturdepartementes präsidiert den Zweckverband.

3.1.2 Minderheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts

3.1.2.1 Luzerner Pensionskasse

Risikoeinteilung:	A
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	FD
Zweck der Organisation:	Umfassender Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Kantonale Aufgabe:	Vorsorgepflicht als Arbeitgeber
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Vorsorgeziel: 50% der versicherten Besoldung im Rentenalter. – In der Anlagepolitik Risikoverteilung durch Diversifikation erreichen und Nachhaltigkeit, Ethik, ökologische und energetische Aspekte in der Anlagepolitik berücksichtigen. – Deckungsgrad soll 100% sein. Darüber hinaus entsprechend der Anlagestrategie notwendige Wertschwankungsreserven bilden.
Einflussnahme:	– Kanton nimmt in erster Linie Rolle als Arbeitgeber wahr, nicht als Eigner. – Der Vorstand ist sozialpartnerschaftlich (Vertreter/innen der Arbeitnehmer und -geber) zusammengesetzt. – Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung im Vorstand. Im Vorstand ist er nicht vertreten.

3.1.2.2 Hochschule Luzern

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Die Hochschule Luzern ist eine der sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz. Sie vereint die fünf Departemente Technik und Architektur, Wirtschaft, Soziale Arbeit, Design und Kunst sowie Musik. Das Fachhochschulgesetz des Bundes sowie ein von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug getragenes Konkordat bilden den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Hochschule Luzern.
Kantonale Aufgabe:	Bildungsförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Steigerung der Attraktivität des Kantons Luzern durch das Angebot hochwertiger praxisorientierter Ausbildungen und Reputation als Kompetenzzentrum für wirtschaftliche, technische, soziale und kulturelle Fragen. – Intensivierung des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers. – Kooperation, Koordination mit öffentlichen Leistungserbringern und mit Unternehmen. – Stärkung der Region und Steigerung der Standortattraktivität. – Abwanderung qualifizierter junger Menschen stoppen.

- Einflussnahme:
- Der Konkordatsrat setzt sich aus je einem Mitglied der Regierungen der Trägerkantone zusammen.
 - Der Vorsitz steht dem Regierungsmitglied des Kantons Luzern zu (zurzeit Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartementes).

3.1.2.3 Landwirtschaftliche Kreditkasse

- Risikoeinteilung: B
- Rechtsform: öffentlich-rechtliche Genossenschaft
- Zuständiges Departement: BUWD
- Zweck der Organisation: Gewährung von Finanzhilfen zur Grundlagenverbesserung im ländlichen Raum.
- Kantonale Aufgabe: Gewährung von Betriebshilfe
- Strategische Ziele:
- Beteiligung halten.
 - Wirtschaftliche, zukunftsgerichtete Betriebsstrukturen unterstützen.
 - Nachhaltige, naturnahe und tiergerechte Produktionsformen fördern.
 - Als kompetente Ansprechpartnerin etablieren und messbare Kundennutzen anbieten.
- Einflussnahme:
- 8 von 65 Stimmen als Genossenschafter, 65% am Genossenschaftskapital.
 - Zwei von fünf Vorstandsmitgliedern werden vom Regierungsrat gewählt, drei wählt die Generalversammlung.
 - Der Regierungsrat ist nicht im Vorstand vertreten.

3.1.2.4 Verkehrsverbund Luzern

- Risikoeinteilung: B
- Rechtsform: öffentlich-rechtliche Anstalt
- Zuständiges Departement: BUWD
- Zweck der Organisation: Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Luzern; Führung der Geschäftsstelle des Tarifverbundes Passepartout. Weiterentwicklung des öV-Angebots, Festlegung des Sortiments und der Preise sowie Aushandeln von Vereinbarungen mit den 13 Transportunternehmen.
- Kantonale Aufgabe: Stärkung des öffentlichen Personen- und des Schienengüterverkehrs nach wirtschaftlichen Grundsätzen

Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Leistungsfähigen, attraktiven und einfach zugänglichen öffentlichen Personenverkehr sicherstellen und fördern. – Grundversorgung durch den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet gewährleisten. – Erreichbarkeit der Agglomerationen verbessern. – Mittel der öffentlichen Hand wirtschaftlich verwenden. – Effizienz erhöhen. – Verkehrserträge steigern.
Einflussnahme:	– Der Regierungsrat wählt den Verbundrat. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den Kanton und vier Mitglieder die Gemeinden vertreten. Das Präsidium übt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kantons aus. – Der Regierungsrat ist im Verbundrat zurzeit durch Angestellte des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes und des Finanzdepartementes vertreten. – Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist ermächtigt zu prüfen, ob für die künftige Kantonsvertretung im Verbundrat allenfalls auch verwaltungsunabhängigen Personen zur Wahl vorgeschlagen werden können.

3.1.2.5 Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	JSD
Zweck der Organisation:	Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule. Aufsichtsbehörde über die klassischen Stiftungen.
Kantonale Aufgabe:	Erfüllung der dem Kanton nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– Die Regierungen der Konkordatskantone (total 6) wählen je ein Mitglied für vier Jahre in den Konkordatsrat. – Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes gehört dem Konkordatsrat von Amtes wegen an.

3.1.2.6 Interkantonale Polizeischule Hitzkirch

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	JSD
Zweck der Organisation:	Gemeinsame Polizeischule der Konkordatsmitglieder für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikörpers sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens. Vereinheitlichung der Ausbildung sowie Einbindung der Polizeiausbildung ins allgemeine schweizerische Bildungssystem; hoher Praxisbezug, klar definierte Berufsprofile und die Möglichkeit der weiterführenden Laufbahn mit anerkannten Abschlüssen.
Kantonale Aufgabe:	– Grundausbildung und Weiterbildung zugunsten der Luzerner Polizei – eines der regionalen Ausbildungszentren für die Polizei in der Schweiz, wie es das bildungspolitische Gesamtkonzept der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vorsieht
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Attraktiv und konkurrenzfähig zu andern Zweitausbildungen. – Hohes, modernes und kostenoptimiertes Bildungsniveau.
Einflussnahme:	– Die Konkordatsbehörde besteht aus je einem Mitglied der Regierungen der Konkordatsmitglieder (total 11). – Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes gehört der Konkordatsbehörde von Amtes wegen an.

3.1.2.7 Schweizerische Nationalbank

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts (börsenkotiert)
Zuständiges Departement:	FD
Zweck der Organisation:	Sie führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes und gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung. Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

Kantonale Aufgabe:	Keine. Die Beteiligung der Kantone ist entstanden, als das Banknotenmonopol von den Kantonalbanken als den früheren Emissionsbanken an den Bund übergegangen war.
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– 1,77% Anteil am Aktienkapital, Möglichkeit der GV-Teilnahme. – 55% der Aktien sind im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonalbanken). Der Rest befindet sich grösstenteils im Besitz von Privatpersonen.

3.1.2.8 Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier, indem nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden; schweizerische Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel.
Kantonale Aufgabe:	– Sicherstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung – Gemäss Art. 68 Abs. 1 des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) betreibt der Bund das Institut unter Mitwirkung der Kantone
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten.
Einflussnahme:	Der Kanton stellt 1,7% des Dotationskapital zur Verfügung.

3.1.2.9 Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	öffentlich-rechtliche Anstalt
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Koordination der Leistungen des Kantons und der Gemeinden. Unterstützung für die Planung, Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe sowie der Gesundheitsförderung und der Prävention.
Kantonale Aufgabe:	Sozialhilfe, Prävention, Gesundheitsförderung

- Strategische Ziele:
- Beteiligung halten.
 - Verlässliche und transparente Zusammenarbeit mit Partnern.
 - Hohe Wirtschaftlichkeit.
- Einflussnahme:
- Delegiertenversammlung/Verbandsleitung: Stimmrechte beziehungsweise Mitglieder je hälftig Kanton und Einwohnergemeinden (im Verhältnis der Finanzbeteiligungen).
 - Der Regierungsrat wählt die kantonalen Vertreterinnen und Vertreter.

3.2 Organisationen des privaten Rechts

3.2.1 Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts

3.2.1.1 Luzerner Kantonalbank AG

- Risikoeinteilung: A
- Rechtsform: Aktiengesellschaft (börsenkotiert)
- Zuständiges Departement: FD
- Zweck der Organisation: Gewinnorientierter Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt; Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern; Beteiligungen; Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften.
- Kantonale Aufgabe:
- Dient der Volkswirtschaft des Kantons Luzern; ermöglicht die sichere Anlage von Ersparnissen und Kapitalien sowie die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse
 - Status als Kantonalbank erhalten (Beteiligung mind. $\frac{1}{3}$)
 - Staatsgarantie
- Strategische Ziele:
- Beteiligung halten.
 - Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Stabilität, ohne die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Bank einzuschränken.
 - Staatsgarantie halten.
- Einflussnahme:
- Teilnahme an der GV mit 61,5% Beteiligung am Aktienkapital.
 - Nach § 48 Absatz 2 OG ist eine Einsitznahme des Regierungsrates im Verwaltungsrat ausgeschlossen.
 - Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes wird als Aktionärsvertreter beziehungsweise -vertreterin für die Generalversammlung durch den Regierungsrat mandatiert.

3.2.1.2 Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil, Knutwil

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	JSD
Zweck der Organisation:	Führung einer Institution für männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten.
Kantonale Aufgabe:	Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Es soll mittels spezialisierter Förderung und Betreuung ein eigenverantwortliches Leben der Betreuten angestrebt werden. – Spätere Aufenthalte im Strafvollzug sollen so vermieden werden.
Einflussnahme:	Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Der Kanton stellt ein Mitglied im Stiftungsrat (Vertreter/in aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement).

3.2.1.3 Stiftung Brändi

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Förderung und Verwirklichung beruflicher, gesellschaftlicher und kultureller Eingliederung Behinderter. Die Stiftung arbeitet mit den bestehenden Institutionen der Invalidenhilfe und der eidgenössischen Invalidenversicherung zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: Errichtung und Führung geeigneter Arbeitsstätten zur Ausbildung, Beschäftigung und Betreuung Behinderter; Errichtung und Führung von Wohnheimen und Invalidenwohnungen.
Kantonale Aufgabe:	Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Sicherstellung von wirksamen und zweckmässigen Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung.
Einflussnahme:	Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren 7 bis 15 Mitglieder des Stiftungsrates.

3.2.1.4 Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL

Risikoeinteilung:	B
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Förderung der sozialen Eingliederung behinderter Menschen sowie deren Begleitung in allen Lebensbereichen; Anbietet von Wohn-, Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie integrative Massnahmen für Erwachsene und Kinder im Vorschulalter mit geistiger Behinderung; Zugänglichmachung der Stiftungsanlagen für Bildungs- und andere Zwecke.
Kantonale Aufgabe:	Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Beschäftigungs- und Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen wirksam und zweckmässig sicherstellen.
Einflussnahme:	Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und mindestens sechs, maximal acht weitere Mitglieder des Stiftungsrates.

3.2.1.5 Roman Fischer-Stiftung

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	In Ergänzung der Leistungen der Sozialversicherung minderbemittelte Schweizer und Ausländer mit Aufenthalt im Kanton Luzern oder in der Innerschweiz Beiträge an die Kosten für ärztliche Behandlung, Operationen, Unterkunft und Verpflegung in der Augenklinik des Kantonsspitals Luzern sowie für die Anschaffung von ärztlich verordneten Brillen, künstlichen Augen und dergleichen zu gewähren oder diese Kosten ganz zu übernehmen. Ferner kann die Stiftung Beiträge an medizinische Einrichtungen der Augenklinik leisten.
Kantonale Aufgabe:	Soziale Einrichtung, hervorgegangen aus Widmung eines Vermögens
Strategische Ziele:	Beteiligung halten; dies aufgrund des sozialen Zwecks und des historischen Hintergrunds.
Einflussnahme:	Der Kanton wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.

3.2.1.6 Speicherbibliothek AG

Risikoeinteilung: (in Vorbereitung, B)
Eignerstrategie in Vorbereitung

3.2.1.7 Spitalstiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt

Risikoeinteilung: C
Rechtsform: Stiftung
Zuständiges Departement: GSD
Zweck der Organisation: Errichtung und Betrieb eines Säuglings- und Kinderspitals in der Gegend von Luzern, das dem Kanton Luzern zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zur Verfügung steht; es können andere geschlossene Spitalabteilungen errichtet und unterhalten werden.
Kantonale Aufgabe: Wahrung der Stiftungsinteressen im Rahmen des Erbvertrages
Strategische Ziele: Beteiligung halten; dies aufgrund des sozialen Zwecks und des historischen Hintergrunds.
Einflussnahme: Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.

3.2.1.8 St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt

Risikoeinteilung: C
Rechtsform: Stiftung
Zuständiges Departement: BKD
Zweck der Organisation: Die Stiftung bezweckt, das Gut «St. Charles Hall» in Meggen mit allem, was darin ist, dem Kanton Luzern für offizielle Empfänge, künstlerische Veranstaltungen, Ausstellungen und andere Anlässe, für welche sich die St. Charles Hall eignet, zur Verfügung zu stellen.
Kantonale Aufgabe: – Nutzung der Liegenschaft für verschiedenartige Veranstaltungen
– Erhaltung des kulturell wertvollen Objektes
– Kulturförderung
Strategische Ziele: – Beteiligung halten.
– Optimale und wirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft im Rahmen des Erbvertrages.
Einflussnahme: – Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.
– Dem Stiftungsrat gehört von Amtes wegen das Mitglied des Regierungsrates an, welches dem Bildungs- und Kulturdepartement vorsteht.

3.2.1.9 Stiftung Schloss Wyher

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Rettung des Schlosses selber sowie der Schlossanlage vor weiterem Zerfall durch Restaurierung; für die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb des Schlosses hat die Stiftung aufzukommen; das wiederhergestellte Kulturdenkmal ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; das Schloss kann als solches oder in einzelnen Räumen Organisationen als Repräsentations- oder Ausstellungslokalität zur Verfügung gestellt werden, jedoch in jedem Fall mit der Einschränkung, dass die ganze Anlage als solche der Öffentlichkeit immer zugänglich ist.
Kantonale Aufgabe:	Denkmalpflege und Kulturförderung
Strategische Ziele:	Beteiligung halten. Kosten- und ertragsneutral.
Einflussnahme:	Der Regierungsrat wählt alle Mitglieder des Stiftungsrates.

3.2.2 Minderheitsbeteiligungen des privaten Rechts

3.2.2.1 Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See

Risikoeinteilung:	B (bisher C)
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	FD
Zweck der Organisation:	Bau und Betrieb des Kultur- und Kongresszentrums am See.
Kantonale Aufgabe:	Kulturförderung
Einflussnahme:	– Der Kanton stellt zwei Vertreter oder Vertreterinnen im Stiftungsrat (total 13 Stiftungsratsmitglieder) sowie einen ständigen Stellvertreter. – Dem Stiftungsrat gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Regierungsrates (zurzeit der Vorsteher des Finanzdepartementes) an, als Zweitmitglied wurde der Staatschreiber bestimmt. Zudem ist zurzeit der Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartementes als ständiger Stellvertreter bestimmt.

3.2.2.2 Europaforum

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Verein
Zuständiges Departement:	SK
Zweck der Organisation:	Plattform für europäische Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport. Fördert nationalen Dialog über Europa und die schweizerische Europapolitik.
Kantonale Aufgabe:	Aufdatierung über europapolitische Themen und Vernetzung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Hohe Qualität der Referentinnen und Referenten. – Hervorragend vernetzte Personen im Vorstand.
Einflussnahme:	Der Kanton ist in der Person des Staatsschreibers im Vorstand, bestehend aus acht Mitgliedern, vertreten.

3.2.2.3 Innerschweizer Kulturstiftung

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Auszeichnung von Werken innerschweizerischer Schriftsteller und wissenschaftlicher Werke aus dem Kulturbereich der Innerschweiz, gemäss der im Stiftungsstatut vom 30. April 1951 enthaltenen Regelung.
Kantonale Aufgabe:	– Kulturförderung – Vergabe des Innerschweizer Kulturpreises für bedeutende wissenschaftliche oder kulturelle Leistungen zur Förderung von Kulturschaffenden aus der Region
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Imageförderung der Zentralschweiz als Kulturräum.
Einflussnahme:	Der Stiftungsrat ist aus je einem Regierungsmitglied der Innerschweizer Kantone zusammengesetzt (plus Luzerner Staatsschreiber als zusätzliches Mitglied).

3.2.2.4 InNET Monitoring AG

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Zuständiges Departement:	BUWD
Zweck der Organisation:	Umweltdienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Monitoring, Datenverwaltung und Kommunikation; erfüllt die Aufgaben nach Artikel 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 1. Juni 2003 über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur (SRL Nr. 700a).
Kantonale Aufgabe:	– Bundesrechtliche Vollzugsaufgaben im Umweltbereich – Dienstleistungen im Umweltbereich, insbesondere für Messungen der Luftqualität
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– Teilnahme an GV mit 15% am Aktienkapital. – Das Aktionariat setzt sich aus den Vereinbarungskantonen (total 6) zusammen. Diese halten je 15% am Aktienkapital. Die restlichen 10% hält die InNET Monitoring AG.

3.2.2.5 Luzerner Bäuerliche Bürgschaftsstiftung

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BUWD
Zweck der Organisation:	Beruflich ausgewiesenen Landwirten, welche landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Luzern bewirtschaften, durch Leistung von Bürgschaften die Aufnahme von Darlehen zu tragbaren Bedingungen zu erleichtern; Eingehen von Bürgschaften zugunsten von Körperschaften mit Geschäftssitz im Kanton Luzern, welche durch ihre Tätigkeit vorwiegend der Landwirtschaft dienen; Erbringung von Leistungen im Sinn von Artikel 78 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 19. April 1998 (SR 910.1).
Kantonale Aufgabe:	Gewährung von Betriebshilfe
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	Zwei von fünf Vorstandsmitgliedern werden vom Regierungsrat gewählt (drei wählt die Generalversammlung). Der Vorstand ist personell identisch mit dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern (vgl. Kap. 3.1.2.3).

3.2.2.6 Luzerner Jugendstiftung

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Unterstützung und Förderung der Jugend im Kanton Luzern.
Kantonale Aufgabe:	Kinder- und Jugendförderung
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	Der Stiftungsrat setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, wovon der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin und drei weitere Mitglieder bestimmt.

3.2.2.7 Raumdatenpool Kanton Luzern

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Verein
Zuständiges Departement:	BUWD
Zweck der Organisation:	Der Verein bezweckt die kostengünstige und effiziente Schaffung und Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern. Angestrebt wird eine möglichst schnelle, flächendeckende und standardisierte Datenverfügbarkeit, deren wirtschaftliche Nutzung mittels GIS sowie der Informationsaustausch zwischen dem Kanton Luzern, den Einwohnergemeinden und den Werken. Der Raumdatenpool Kanton Luzern bildet Teil der nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI).
Kantonale Aufgabe:	– Erfassung, Nachführung und Dokumentierung von Geodaten – Erarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Spezifikationen
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	Der Kanton hat zwei von elf Sitzen im Vorstand inne.

3.2.2.8 Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Genossenschaft
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Fördert als Selbsthilfeorganisation das Bibliothekswesen der Schweiz.
Kantonale Aufgabe:	– Bildungs- und Kulturförderung – Zugang zu Dienstleistungen des Schweizer Bibliothekendienstes gewährleisten
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Branchentrends, Entwicklungen und Ähnliches wahrnehmen.
Einflussnahme:	24 Kantone halten zusammen 67% am Genossenschaftskapital. Der Kanton Luzern hält 391 von 9891 Genossenschaftsanteilen.

3.2.2.9 Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern

Risikoeinteilung:	C (bisher B)
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BUWD
Zweck der Organisation:	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Luzerner Wirtschaft; nationale und internationale Vermarktung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Luzern mit Partnern; Ansiedelung neuer Unternehmen und finanzstarker Privatpersonen auf dem Kantonsgebiet Luzern; Unterstützung des Wachstumspotenzials ansässiger Unternehmen; Förderung des Innovations- und Wissenstransfers zwischen Wirtschaft und Bildungsinstitutionen.
Kantonale Aufgabe:	Wirtschaftsförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Wachstumspotenzial ansässiger Unternehmen unterstützen. – Finanzstarke Privatpersonen und Unternehmen ansiedeln.
Einflussnahme:	Der Stiftungsrat besteht aktuell aus neun Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.

3.2.2.10 Schweizer Rheinsalinen AG

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Zuständiges Departement:	FD
Zweck der Organisation:	Die Gesellschaft bezweckt die Produktion, die Ein- und Ausfuhr, den Handel, den Verkauf und die Verwertung von Salz, Salzgemischen und Sole sowie die Ausübung aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
Kantonale Aufgabe:	– Salzregal – Sicherstellung der Versorgung mit Salz, insbesondere Auftausalz
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– 5,2% am Aktienkapital. – Jeder Aktionärskanton sowie das Fürstentum Liechtenstein ist durch den Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin im Verwaltungsrat vertreten.
Vorgesehene Änderung:	Der Kanton Waadt wird als 26. Kanton aufgenommen und seine Saline integriert (vgl. Selfin Invest AG).

3.2.2.11 Selfin Invest AG

Risikoeinteilung:	C (neu)
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Zuständiges Departement:	FD
Zweck der Organisation:	Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen mit Immobilienverwaltung, Finanzierungen und der Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen, Beteiligungen und Rechten einschliesslich Immaterialgüterrechten sowie die Vornahme von Finanz-, Handels- und Finanzierungsgeschäften jeglicher Art, namentlich im Bereich der Salzgewinnung und der Salzversorgung in der Schweiz.
Kantonale Aufgabe:	Salzregal (Beteiligung erhalten als Sacheinlage durch Schweizer Rheinsalinen AG)
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– 5,2% Beteiligung am Aktienkapital. – Zurzeit sind zwei kantonale Finanzdirektoren im Verwaltungsrat vertreten.

3.2.2.12 Sportanlagen Würzenbach AG

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Zuständiges Departement:	FD
Zweck der Organisation:	Bau und Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere Betrieb der Sportanlagen Würzenbach in Luzern
Kantonale Aufgabe:	Sportunterricht und -förderung (ursprünglich als Nutzungsrecht für Sportaktivitäten des Seminars Bellerive; heute vermietet an Frei's Schulen AG)
Strategische Ziele:	Das Nutzungsrecht an der Halle wird nicht mehr benötigt.
Einflussnahme:	– 24% Beteiligung am Aktienkapital. – Kanton stellt einen Abgeordneten im Verwaltungsrat (von total vier).
Handlungsbedarf	– Statuten anpassen und Beteiligung entwidmen. – Verkauf prüfen.

3.2.2.13 Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz (BGZ)

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Übernahme der Trägerschaft von Bildungseinrichtungen, insbesondere der Trägerschaft der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz; Führung, Förderung und Unterstützung sowie Finanzierung, Betrieb und Entwicklung der von ihr getragenen Bildungseinrichtungen.
Kantonale Aufgabe:	gesundheitspolitischer Versorgungsauftrag
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Deckung des Fachkräftebedarfs des Gesundheitswesens in der Zentralschweiz. – Gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe (Zigg) wird das Bildungsangebot auf die Praxis abgestimmt; die Studierenden sollen kompetent und marktgerecht ausgebildet werden.
Einflussnahme:	– Der Kanton ist mit einem Vertreter des Bildungs- und Kulturdepartementes im Stiftungsrat (total 6 Stiftungsratsmitglieder) vertreten. Diese Vertretung ist vorerst auf zwei Jahre befristet. – Bürgerschaft des Kantons über maximal 20 Millionen Franken für den Schulhausneubau.

3.2.2.14 Stiftung interkantonale Försterschule Lyss

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BUWD
Zweck der Organisation:	Errichtung und Betrieb der interkantonalen Försterschule in Lyss. Diese dient der Aus- und Weiterbildung von Förstern.
Kantonale Aufgabe:	Bildungsförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Bedarf an qualifiziertem Forstfachpersonal sicherstellen.
Einflussnahme:	Der Kanton Luzern ist mit einem Vertreter im Stiftungsrat (total 17 Stiftungsratsmitglieder) vertreten.

3.2.2.15 Stiftung Lucerne Festival

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Durchführung und Förderung des jährlich in Luzern stattfindenden Lucerne Festival mit den Veranstaltungen «Ostern», «Sommer» und «Piano» sowie allenfalls anderer vom Lucerne Festival organisierter Veranstaltungen.
Kantonale Aufgabe:	Kulturförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Imageförderung als Kulturstandort. – Weltklasse-Niveau.
Einflussnahme:	Der Kanton ist einfaches Mitglied des Stiftungsrates; derzeit vertreten durch den Vorsteher des BKD.

3.2.2.16 Stiftung Verkehrshaus der Schweiz

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BKD

Zweck der Organisation:	Erhalt, Betreuung und Erweiterung der Sammlung des Verkehrshauses der Schweiz von Objekten zum schweizerischen Verkehrswesen mit dem Ziel der Erschliessung und Ausstellung für die Allgemeinheit im Rahmen des Museumsbetriebes und des museumspädagogischen Dienstes des Verkehrshauses in Luzern sowie Erhalt, Betreuung und Erweiterung eines Archivs für Text-, Bild-, Plan- und Tondokumente sowie weiterer Objekte zur Geschichte von Verkehr und Kommunikation zwecks Unterstützung der Ausstellungstätigkeit und der fachwissenschaftlichen Forschung.
Kantonale Aufgabe:	Kulturförderung
Strategische Ziele:	– Beteiligung halten. – Integration des Verkehrshauses in den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe. – Langfristige Sicherung der Sammlungstätigkeit und des Betriebs des Verkehrshauses zusammen mit dem Bund und der Stadt Luzern.
Einflussnahme:	Der Kanton ist mit einer Person aus dem BKD im Stiftungsrat (total 5) vertreten.

3.2.2.17 TMF Extraktionswerk AG

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Zuständiges Departement:	GSD
Zweck der Organisation:	Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Grundstücke erwerben oder veräussern. Sie kann auch ähnliche weitere Entsorgungsaufgaben übernehmen.
Kantonale Aufgabe:	Aufgabe gemäss Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22)
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– 5,3% am Aktienkapital. – Die Aktien gehören zur Hälfte den beteiligten Kantonen (16 inkl. Liechtenstein) und zur Hälfte diversen privaten Metzgereiorganisationen.

3.2.2.18 Wässermatten-Stiftung

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Stiftung
Zuständiges Departement:	BUWD
Zweck der Organisation:	Die als Wässermatten bekannten Kulturlandschaften im Perimeter des BLN-Objektes Nr. 1312 «Wässermatten in den Tälern der Langeten, der Oenz und der Rot» zu erhalten und deren traditionelle Bewirtschaftung zu sichern, indem sie diese durch die Ausrichtung von Beiträgen unterstützt.
Kantonale Aufgabe:	Natur- und Landschaftsschutz
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	– Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. – Der Kanton ist durch eine Person aus der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (bis max. 2016) im Stiftungsrat vertreten.

3.2.2.19 Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz

Risikoeinteilung:	(in Vorbereitung, C)
Eignerstrategie in Vorbereitung	

3.2.2.20 Vereinigung pro Heidegg

Risikoeinteilung:	C
Rechtsform:	Verein
Zuständiges Departement:	BKD
Zweck der Organisation:	Schloss Heidegg soll als Ort erhalten bleiben, welcher das Amt Hochdorf kulturell und geschichtlich repräsentiert.
Kantonale Aufgabe:	Kulturförderung
Strategische Ziele:	Beteiligung halten.
Einflussnahme:	Der Kanton ist durch eine Person aus dem BKD im Vereinsvorstand (total 14) vertreten.

4 Schlussfolgerungen

Die Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind im Hinblick auf ihre Führbarkeit gut und zweckmässig organisiert. Zurzeit besteht kein Handlungsbedarf. Wir beabsichtigen aber, eventuell im Projekt Leistungen und Strukturen II, sicher aber bis zum nächsten Planungsbericht über die Beteiligungsstrategie zu prüfen, auf welche Beteiligungen wir künftig verzichten können und wollen.

Die meisten Eignerstrategien für die einzelnen Organisationen wurden als Basis für die vorliegende Beteiligungsstrategie erstmals erstellt. Sie sind künftig alle vier Jahre zu überprüfen.

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Beteiligungsstrategie des Kantons zu genehmigen.

Luzern, 18. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligungsstrategie des Kantons

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 18. Februar 2014,
beschliesst:

1. Die Beteiligungsstrategie des Kantons wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Glossar

Anstalt (rechtsfähige und selbständige)	Eine Anstalt ist eine besondere Organisation des öffentlichen Rechts mit einem Bestand von Personen und Sachen, die technisch und organisatorisch zur Erfüllung eines fest umrissenen Aufgabenbereichs ausserhalb der Verwaltung zusammengefasst sind. Rechtsfähige Anstalten haben eine eigene Rechtspersönlichkeit, das heisst, sie sind Träger von Rechten und Pflichten und verfügen über eine im Gesetz oder einer interkantonalen Vereinbarung umschriebene Selbständigkeit zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Aufgabe. Diese Anstalten verwalten sich durch eigene Organe. Beispiele: Gebäudeversicherung Luzern, Universität Luzern, Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	Zeigt die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Voranschlagsjahr und in drei weiteren Planjahren auf. Der AFP wird dem Kantonsrat jährlich vom Regierungsrat vorgelegt. Er gliedert sich in 10 Hauptaufgaben des Kantons, die in höchstens 50 Aufgabenbereiche geordnet werden. Die Darstellung der Aufgabenbereiche umfasst den Bezug zum Legislaturprogramm, einen politischen Leistungsauftrag, die Gesetzgebungsprojekte, die Massnahmen und Projekte mit finanziellen Konsequenzen und die Entwicklung der Finanzen.
Auftrag (parlamentarischer)	Der Auftrag ist ein Instrument des Kantonsrates. Im Beschluss, mit dem der Kantonsrat zu einem Planungsbericht des Regierungsrates (insbes. Beteiligungsstrategie) Stellung nimmt, kann er dem Regierungsrat für die weitere Planung und die Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen.
Bemerkung (parlamentarische)	Vom Kantonsrat beschlossene kurze Feststellungen und Anregungen zu Planungs- und Rechenschaftsberichten (insbes. Beteiligungsstrategie und Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie), zum Voranschlag und zum Jahresbericht oder Teilen davon.
Beteiligungen	Beteiligungen des Kantons an rechtlich selbständigen Organisationen, denen er kantonale Aufgaben überträgt. Eine Beteiligung ist möglich mittels Finanz- und Sacheinlagen oder mittels Einsitz im strategischen Leitungsorgan. Vom Umfang der kantonalen Beteiligung her sind Allein-, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen möglich. Die im Finanzvermögen bewirtschafteten Anlagen des Finanzvermögens gelten nicht als Beteiligungen im Sinn dieser Vorlage.

Beteiligungs- spiegel	Zeigt alle Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist. Das Dokument wird im Anhang zur Jahresrechnung geführt.
Beteiligungs- strategie	Inhalt der Beteiligungsstrategie sind die strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist. Die Beteiligungsstrategie ist dem Kantonsrat mittels Planungsbericht des Regierungsrates zur Behandlung zu unterbreiten. Sie ist auf die Kantonsstrategie abzustimmen.
Controlling	Prozess mit den Elementen Zielfestlegung, Planung der Massnahmen, Umsetzung der Massnahmen und Überprüfung des staatlichen Handelns. Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich neben den Leistungen und Finanzen insbesondere auf die Beteiligungen des Kantons und die Staatsbeiträge und wird hauptsächlich im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen geregelt.
Eigner	Der Eigner ist der Besitzer oder die Besitzerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Eigentümerin von Anteilen eines Unternehmens (z.B. einer Aktiengesellschaft) oder von Organisationen ausserhalb der Verwaltung, wie den kantonalen Anstalten.
Eignerstrategie	Hauptsächlicher Inhalt einer Eignerstrategie sind die Absichten des Eigners mit der Beteiligung und die Rahmenbedingungen zu den Zielen der Beteiligung und der Art der Erreichung. Die Festlegung der Eignerstrategie pro Beteiligung gehört zur Führungsaufgabe des Regierungsrates, welche dieser als Gesamtgremium und in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement und dem Departement, dem die Organisation zugeordnet ist, wahrnehmen muss.
Finanzanlage, Finanz- beteiligung	Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft (insbes. Aktiengesellschaft nach dem Obligationenrecht), deren Gegenwert im Finanzvermögen und nicht im Verwaltungsvermögen des Kantons aufgeführt wird.
Finanzvermögen	Unter Finanzvermögen werden jene Vermögenswerte eines Gemeinwesens verstanden, die nicht öffentlich-rechtlich festgelegten Verwaltungsaufgaben dienen. Über die Bewirtschaftung der Anlagen des kantonalen Finanzvermögens beschliesst der Regierungsrat (§ 58 Abs. 2c KV). Über das Finanzvermögen kann nach kaufmännischen Grundsätzen verfügt werden (z.B. Wertpapiere oder Grundstücke als reine Finanzanlagen).

Jahresbericht, Jahresrechnung	Mit dem Jahresbericht legt der Regierungsrat dem Kantonsrat Rechenschaft über die Umsetzung der strategischen Ziele und Massnahmen sowie über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab. Der Jahresbericht enthält die Jahresrechnung und weitere, in § 18 Absatz 2 FLG aufgezählte Bestandteile. Er bildet das Gegenstück zum Aufgaben- und Finanzplan mit dem Voranschlag.
Leistungsauftrag	Politischer Leistungsauftrag: Teil der Darstellung eines Aufgabenbereichs im Aufgaben- und Finanzplan gemäss Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen. Betrieblicher Leistungsauftrag: Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei geben ihren nachgeordneten Verwaltungseinheiten im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten einen betrieblichen Leistungsauftrag. Dieser konkretisiert die mehrjährige Leistungsplanung, den Aufgaben- und Finanzplan und den Voranschlag. Zur betrieblichen Führung wird eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung geführt.
Leistungs- erbringer	§ 15 KV spricht im Zusammenhang mit der Aufgabenüberprüfung von geeigneten Leistungserbringern und meint damit private oder staatliche Trägerschaften, die öffentliche Aufgaben erfüllen: Kanton, Gemeinden und im Sinn von § 14 KV beauftragte Private oder Organisationen. Im engeren Sinn des Staatsbeitragsrechts sind als Leistungserbringer dagegen nur jene Organisationen ausserhalb der Verwaltung zu verstehen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Staatsbeiträge erhalten (Abgeltungen gemäss § 3 Abs. 3 StBG; SRL Nr. 601). Nicht ausgeschlossen ist, dass Staatsbeiträge auch an Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, ausgerichtet werden (z.B. kantonale Spitäler).
Leistungs- planung (mehrjährige)	Bei der Leistungsplanung handelt es sich um ein Instrument zur betrieblichen Steuerung der Departemente, der Gerichte und der Staatskanzlei und deren Organisationseinheiten nach dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen. Die mehrjährige Leistungsplanung enthält für jeden Aufgabenbereich gemäss Aufgaben- und Finanzplan Informationen zu den Grundlagen und den Leistungen. Die Leistungsplanung ist in der Regel auf vier Jahre ausgelegt.
Leistungs- vereinbarung	Leistungsvereinbarungen regeln mit Organisationen, die Abgeltungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erhalten, das Nähere zur Aufgabenerfüllung, wie Qualität und Ausmass, finanzielle Leistungen und Berichterstattung.

Organ	Bezeichnet eine Stelle innerhalb einer rechtlichen Organisationsform, bei der zentrale Aufgaben, wie zum Beispiel die Willensbildung, angesiedelt sind: Generalversammlung (einer Aktiengesellschaft), Verwaltungsrat oder Anstaltsrat (z.B. Spitalrat). Der Begriff wird auch für Personen verwendet, die für die Organisation nach aussen handelnd auftreten (z.B. Direktor oder Direktorin).
Rechtspersönlichkeit	Körperschaften nach dem Zivilrecht (Vereine, Aktiengesellschaften usw.) und in der Regel Anstalten des kantonalen Rechts haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Dadurch sind sie Träger von Rechten und Pflichten, verfügen über ein eigenes Vermögen und haften für ihre Verbindlichkeiten. Durch ihre Organe handeln sie nach aussen.
Verwaltungsvermögen	Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden können (z.B. Regierungsgebäude).
Voranschlag	Zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten Leistungen und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr (Budget). Der Entwurf des Voranschlags ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr.

